

Viele Protokolle über Kollektivberatungen lassen nicht erkennen, ob sich das Kollektiv tatsächlich mit der Straftat und dem Gesamtverhalten des Täters auseinandergesetzt hat. Demgegenüber ergaben jedoch die Aussprachen, daß wesentlich mehr im Kollektiv getan worden war, um erzieherisch auf den Täter einzuwirken. Es gibt tatsächlich echte Bemühungen, den Erziehungsprozeß schon in dieser Kollektivberatung mit einer umfassenden Aussprache über die Straftat und über das Gesamtverhalten des Täters einzuleiten und daraus weitere Maßnahmen des Kollektivs für die Erziehung des Täters zu entwickeln. Das wird jedoch nicht protokolliert, so daß die Schlußfolgerung notwendig ist, daß die Aussagekraft der Protokolle wesentlich erhöht werden muß, damit diese im weiteren Verfahren verwertbar sind.

Erforderlich ist auch, daß die Kollektivberatungen tatsächlich mit dem Kollektiv durchgeführt werden, dem der Täter angehört, und daß im Protokoll über die Beratung das Kollektiv konkret bezeichnet wird. Es darf nicht vorkommen, daß im Protokoll ein ganz anderer Personenkreis genannt wird als der, der tatsächlich die Aussprache geführt hat.

Verfehlt ist es auch — wie das im Kreis O. geschehen ist —, wenn der Außenstellenleiter des Betriebes, in dem der Täter arbeitete, der AGLVorsitzende und der Meister „kollektiv“ beraten und aus ihrer Mitte einen Kollektivvertreter und einen gesellschaftlichen Ankläger benennen. Tritt ein solcher zufällig zusammengekommener Personenkreis an die Stelle des tatsächlichen Kollektivs, dann ist von vornherein die Wirksamkeit der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte in Frage gestellt. Das beweist dieses Verfahren. Der gesellschaftliche Ankläger hat — offensichtlich ohne genügende Kenntnis seiner Rechte und Pflichten im Strafverfahren — in der Hauptverhandlung dem Antrag des Staatsanwalts, auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen, zugestimmt. Nachdem der Angeklagte Berufung eingelegt und der Verteidiger eine Bürgschaft im Betrieb angeregt hatte, unterschrieb auch der gesellschaftliche Ankläger die Bürgschaftserklärung mit dem Ziel, eine bedingte Verurteilung zu erreichen. Dieser Meinungsumschwung zeigt, daß Mängel in der Anleitung der gesellschaftlichen Kräfte vorhanden waren.

Vermieden werden sollte auch, in der Beratung des Kollektivs auf eine sofortige Entscheidung über die Form der Mitwirkung zu drängen, wenn sich das Kollektiv darüber noch nicht klar ist. Darauf wurden wir in den Aussprachen hingewiesen. So ist es deshalb in einigen Fällen bei der Benennung eines Kollektivvertreters geblieben, obwohl auch andere Formen der Mitwirkung angebracht gewesen wären. Es ist auch darauf zu achten, daß möglichst nicht dieselben Personen immer wieder als gesellschaftliche Beauftragte in Verfahren, die Angehörige des Betriebes betref-

fen, mitwirken. So hat z. B. ein Kaderleiter berichtet, daß er bisher dreimal als gesellschaftlicher Ankläger und fünfmal als Kollektivvertreter aufgetreten ist. Dadurch wird der Zweck der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Strafverfahren nicht erreicht. Wenn ein Kaderleiter auch Beziehungen zu allen Beschäftigten des Betriebes hat, so ist er doch nicht in der Lage, jeden einzelnen so allseitig einzuschätzen, wie dies das unmittelbare Arbeitskollektiv und der von diesem aus seiner Mitte benannte Kollektivvertreter auf Grund des ständigen Zusammenlebens mit dem Täter tun kann.

Diesen Beispielen einer formalen Arbeit stehen Verfahren gegenüber, in denen die gesellschaftlichen Kräfte nach guter Einführung in ihre Rechte und Pflichten im Verfahren eigener Initiative umfangreiche Bemühungen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung angestrebt haben. Dafür ein Beispiel: In einem Verfahren im Kreis S. wegen Unzucht mit einem Kind hat sich der gesellschaftliche Ankläger eingehend über die häuslichen Verhältnisse des Täters und über die Arbeit des Referats Jugendhilfe hinsichtlich der Betreuung des geschädigten Kindes informiert. Diese konkreten Kenntnisse ermöglichten es ihm, dem Gericht in der Hauptverhandlung fundierte Hinweise zu geben. Sein überzeugendes Wirken auch nach der Hauptverhandlung trug dazu bei, daß der Täter nach der Strafverbüßung wieder in sein ehemaliges Arbeitskollektiv aufgenommen werden wird.

Über das Auftreten der gesellschaft-

lichen Ankläger und Verteidiger in der Hauptverhandlung sagen die Protokolle wenig aus, obwohl die Aussprachen ergaben, daß diese gesellschaftlichen Kräfte verhältnismäßig häufig durch Fragen und Vorhalte tätig werden. Die Hauptverhandlungsprotokolle geben auch den Inhalt der Schlußvorträge der gesellschaftlichen Kräfte kaum wieder. In einigen Fällen sind ihre schriftlich ausgearbeiteten Ausführungen als Anhang zum Protokoll zu den Akten genommen, worden, so daß diese z. B. für das Rechtsmittelgericht verwertbar waren. Deshalb sollte der Staatsanwalt auch bei solchen Mängeln in der Protokollierung die Ergänzung des Hauptverhandlungsprotokolls beantragen.

Die von uns geführten Aussprachen haben einmal mehr deutlich gemacht, daß die Erhöhung der Wirksamkeit der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren vor allem von der Verbesserung der Arbeit der Rechtspflegeorgane abhängt. Je besser es die Mitarbeiter der Untersuchungsorgane, die Staatsanwälte und Richter verstehen, die Bürger, die als Beauftragte von Kollektiven im Strafverfahren mitwirken sollen, in ihre Rechte und Pflichten einzuführen, ihre Kenntnisse für die Erforschung der objektiven Wahrheit vollständig zu nutzen und sie für ihre Aufgaben bei der Erziehung eines straffällig gewordenen Menschen und bei der Verhütung weiterer Straftaten zu begeistern, desto größer wird die Wirksamkeit ihrer Einbeziehung in das Verfahren sein.

JOACHIM TB OCH, Staatsanwalt  
beim Staatsanwalt des Bezirks Leipzig

## Die Bedeutung der schriftlichen Rechtsmittelbelehrung für die Wirksamkeit eines Rechtsmittelverzichts

In der gerichtlichen Praxis wird die Wirksamkeit eines vom Angeklagten nach der Hauptverhandlung erklärten Rechtsmittelverzichts unterschiedlich beurteilt. Uneinheitliche Auffassungen gibt es insbesondere über die Bedeutung der schriftlichen Rechtsmittelbelehrung. So vertreten einige Bezirksgerichte die Ansicht, ein Rechtsmittelverzicht sei unwirksam, wenn nicht dem Angeklagten auch eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung erteilt worden sei. Andere Gerichte sehen die schriftliche Belehrung als unverbindliche Unterstützung der mündlichen Belehrung an. Sie weisen darauf hin, daß die Strafprozeßordnung keine schriftliche Belehrung fordere.

Das Kollegium für Strafsachen des Obersten Gerichts ist in einer Beratung dieser Probleme zu folgendem Ergebnis gekommen:

Die von den Gerichten erteilte schriftliche Belehrung über die Möglichkeiten zur Einlegung der Berufung versetzt den Angeklagten in die Lage, seine Rechte besser wahrzunehmen. Sie gibt ihm einen zusätzlichen Rechtsschutz. Wenn sich die Gerichte auch bemühen, die münd-

liche Belehrung der jeweiligen physischen, psychischen und materiellen Verfassung des Angeklagten anzupassen, gibt es doch noch vereinzelt Fälle, in denen die Angeklagten die belehrenden Worte nicht völlig verarbeiten können. Das kann seine Ursache z. B. in einer besonderen psychischen Verfassung des Angeklagten haben, aber auch auf dem Nichterfassen juristischer Probleme oder auf anderen Umständen beruhen. Durch die schriftliche Belehrung ist es dem Angeklagten möglich, seine Entscheidung darüber, ob er Berufung einlegen will, nochmals zu durchdenken.

Die schriftliche Rechtsmittelbelehrung kann allerdings nur dann die mündliche Belehrung unterstützen, wenn der Angeklagte Zeit zum Überlegen hatte oder es ihm möglich war, sich mit seinem Verteidiger oder einer anderen rechtskundigen Person zu beraten. Das müssen die Gerichte beachten, zumal keine Notwendigkeit besteht, den Angeklagten aufzufordern, auf Rechtsmittel zu verzichten. So entstehen auch für den in Haft befindlichen Angeklagten keine Nachteile etwa dergestalt, daß